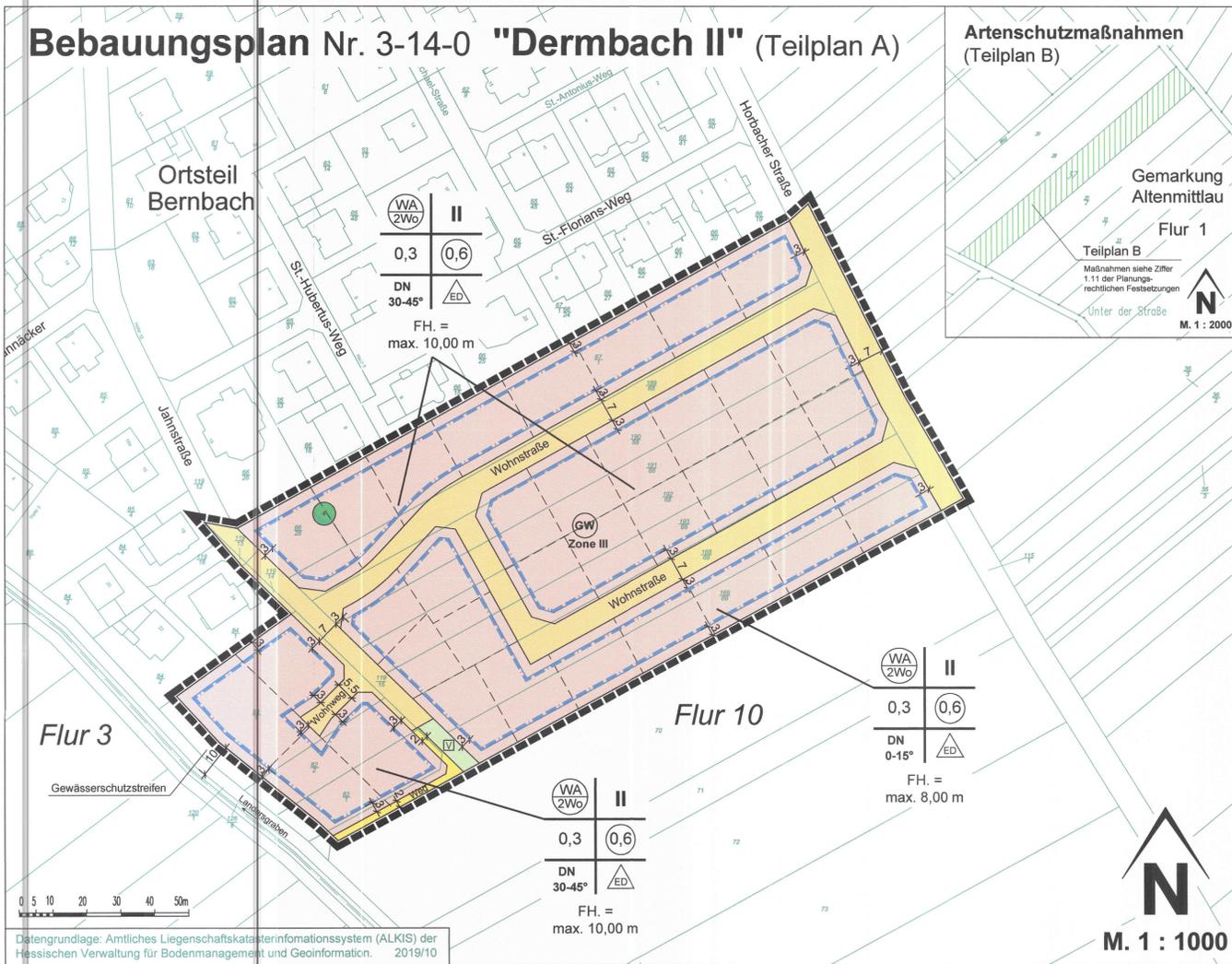


Bebauungsplan Nr. 3-14-0 "Dermbach II" (Teilplan A)

Artenschutzmaßnahmen (Teilplan B)



- Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB**
Zum Schutz vor schädlichen Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen sind Erdarbeiten witterungsabhängig bei ausreichender Trockenheit durchzuführen.
Der Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor der Brutsaison bzw. rechtzeitig vor der Rückkehr der Vögel aus ihren Winterquartieren erfolgen, sodass bei deren Ankunft im Brutgebiet bereits Baustellenbetriebsamkeit herrscht.
Gehölzrodungen dürfen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden.
- Maßnahmen zum Ausgleich § 9 (1a) BauGB**
Teilplan B
CEE-Maßnahme
Es wird auf einer Fläche von ca. 2.700 m² eine optimierte Brache (Blüstreifen in Kombination mit Schwarzbrache) angelegt und dauerhaft funktionsfähig gehalten.
- KW-Effizienzhaus-Standard**
Wohnhäuser sind mindestens im KW-Standard 55 zu errichten.
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB in Verb. mit § 91 HBO**
- Dachgestaltung**
Dachneigung
Im dem WA / 2 Wo sind Dachneigungen von 0 bis 15 bzw. 30-45° zulässig.
Dachdeckung/Dachfarbe
Es ist bei Dachneigungen über 15° nur kleinteiliges Material wie z. B. Bondachsteine, Tonziegel etc. in der Farbe Grau sowie Rottonne zulässig. Es sind auch Dachbegrünungen zulässig.
Dachaufbauten
Gauben sind als Flachdach-, Sattel-, Schiepp- oder Tonnengauben auszuführen und auf die Hälfte der Hausbreite zu beschränken. Gauben haben vom First einen Mindestabstand von 0,75 m und von der Giebelwand mindestens einen Abstand von 1,50 m einzuhalten. Dies gilt auch für Zwerchhäuser. Werden mehrere Gauben auf der Dachfläche angeordnet, so sind diese auf einer Höhe auszuführen und in einem einheitlichen Format zu gestalten.
- Stellplätze, Garagen und Vorgartengestaltung**
Pro Grundstück werden maximal 20% der straßenseitigen, nicht überbaubaren Grundstücksfläche für PKW - Stellplätze einschließlich der Garagenzufahrt und der Gebäudezufahrt zugelassen. Die Niederschlagsentwässerung von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen (z.B. Straßen, Wege, Stellplätze etc.) ist an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen.
- Einfriedigungen**
Straßenseitige Eingangsseiten der Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,40 m zulässig.
- Farbgebung baulicher Anlagen**
Nicht zugelassen werden Kunststoffverkleidungen und reflektierende, glänzende oder glasierte Materialien. Grelle oder glänzende Farben sind als Außenanstriche an den Wandflächen unzulässig. Solaranlagen sind zulässig. Die Festsetzungen gelten auch für Anbauten, Nebengebäude und Garagen, die farblich an das Hauptgebäude anzupassen sind.
- Zisternen**
Das anfallende Niederschlagswasser von Hofflächen und Dachflächen ist in den WA-Gebieten in einer Retentionszisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ (Retentionsraum) je Grundstück zu sammeln und auf dem Grundstück zurückzuführen. Insbesondere ist bei objektbezogenen Baugrunduntersuchungen mit Feststellung der höchsten Grundwasserstände über die Notwendigkeit von wasserundurchlässigen Kellerkonstruktionen (weiße Wanne) und wasserdichten Kellerfensterlichtschächten zu entscheiden. Dieser Entscheidung kommt besondere Bedeutung in Bezug auf die dauerhafte Funktionstüchtigkeit der baulichen Anlage zu.
- HINWEISE**
- Altlasten**
Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umweltamt Frankfurt, Dezernat 41.1 zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist dann abzustimmen.
- Denkmalschutz**
Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Bodendenkmal mit Siedlungsfunden der Steinzeit. Die Ausdehnung dieser Siedlungsstelle ist nicht bekannt, daher sind bei Erdarbeiten vorbereitende archäologische Untersuchungen erforderlich. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung Archäologische Denkmalpflege- oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- Baugrund, Öffentliches Kanalnetz, Gründungsberatung**
Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Bodendenkmal mit Siedlungsfunden der Steinzeit. Die Ausdehnung dieser Siedlungsstelle ist nicht bekannt, daher sind bei Erdarbeiten vorbereitende archäologische Untersuchungen erforderlich. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung Archäologische Denkmalpflege- oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- Regenwassernutzung**
Es werden Zisternen empfohlen. Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (z. B. Toilettenspülung) wird empfohlen. Zur Sicherstellung der hygienischen und sicherheitstechnischen Belange sind die Anlagen nach den einschlägigen technischen Regeln auszuführen und zu betreiben.
- Fotovoltaik**
Sonnkollektoren und Photovoltaikanlagen sind erwünscht. Die Hauptfächrichtung sollte sich in Ost-West-Richtung orientieren, um bei einer Nutzung der Solarenergie Vorteile zu erhalten.
- Südausrichtung**
Wohnräume mit großen Fenstern und Terrassen sollten nach Süden bis Westen ausgerichtet werden. An der Südfassade sollte der Fensterglasanteil optimal ca. 30 % betragen.
- Vorsorgender Bodenschutz**
Der kulturfähige Oberboden ist fachgerecht zu sichern, zwischenzulagern und auf den Grundstücken zur Auffüllung und zur Gelände- und Gartenmodellierung wieder zu verwenden (DIN 19815 und DIN 19731). Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sollen auf bereits versiegelten oder verdichteten Böden eingerichtet werden. Um Bodenverdichtungen zu minimieren, soll das Befahren der Fläche mit schweren Baufahrzeugen nur bei trockenen Bodenverhältnissen stattfinden. Nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens sollen Verdichtungen des Unterbodens beseitigt werden.
- Dachbegrünungen**
Flachdächer sollten aus ökologischen Gründen als dauerhaft begrünte Dächer ausgeführt werden.
- Fassadenbegrünungen**
Überwiegend fensterlose Außenwandfassaden sollten dauerhaft mit Kletterpflanzen begrünt werden. Klettergerüste sollen dabei einen Achsabstand von 5 m nicht überschreiten. Pro Gerüst sollten mindestens 3 Pflanzen gepflanzt werden. Bei Selbstklimmern sollte, an den überwiegend geschlossenen Außenwänden, über die gesamte Länge mindestens 1 Pflanze pro m² gepflanzt werden.
- Lichtquellen**
Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sind helle, weitreichende künstliche Lichtquellen (z. B. Sky-Beamer), Flacker- und Laserlicht, der Einsatz von Blitzlichtstrobskopen und Werbeanlagen mit wechsellindem oder bewegtem Licht unzulässig. Beleuchtungskörper sollen einen insektenfreundlichen UV-Armes Lichtspektrum (nur zwischen 2.000 und 3.000 Kelvin, gelenkt nach unten) ausstrahlen. Lampen sollten nicht direkt vor stark reflektierenden Fassaden und vor Fenstern schützenswerter Daueraufenthaltsräume nach DIN 4109 angebracht werden.
- Stellplatzsatzung**
Auf die aktuelle Stellplatzsatzung der Gemeinde Freigericht wird hingewiesen (vgl. 2.2).
- Immissionsschutz**
Luftwärmepumpen, Klimaanlage und vergleichbare Anlagen haben in Abhängigkeit ihrer Schalleistung einschließlich eines Zuschlags von 6 dB(A) für Ton- und Informationshaltigkeit (Ti-Zuschlag) folgende Abstände zu schützenswerten Daueraufenthaltsräumen (z. B. Schlaf-, Kinder-, Wohnzimmer, Büros) der Nachbarbebauung einzuhalten:
- Gerüche**
Gerüche emittierende Anlagen (z. B. Mülltonnen-, Kompostplätze, Küchendunst- abzugsanlagen) sind nach dem Stand der Technik so zu errichten (z. B. Einhausung, Aufstellung entfernt schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume bzw. Daueraufenthaltsplätze) und zu betreiben, dass es zu keinen Gesundheitsgefährdungen oder erheblichen Belästigungen im Bereich schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume nach DIN 4109 und Daueraufenthaltsflächen (z. B. Balkone, Terrassen, Freisitze) kommt.
- Landwirtschaft**
Die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen einhergehenden Immissionen (Staub-, Lärm-, Geruchs- und Pflanzenschutzmittelimmissionen) sind örtlich und insoweit hinzunehmen.
- Wasserrechtlicher Hinweis**
Das Plangebiet befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III der Kreiswerke Main-Kinzig, Bernbach-Niedermittau.
Es wird darauf hingewiesen, dass zu der am Südrand bestehende Grabenparzelle gemäß Wasserrecht ein 10m breiter Gewässerschutzstreifen besteht. Es wird auf die bestehenden Verbote gemäß § 38 (4) Wasserhaushaltsgesetz hingewiesen.
Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (dazu zählen z.B. auch Einfriedigungen/Zäune und Geländeauffüllungen) in diesem Gewässerschutzstreifen unterliegt nach § 23 Absatz 4 Hessisches Wasserrecht einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.
Die Einleitung von Oberflächenwasser in den angrenzenden Bach ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig.
Die Versickerung von Oberflächenwasser ist nur nach den anerkannten Regeln der Technik und bei einem Grundwasserabstand von mind. 1 m zulässig.
- Barrierefreiheit**
Neubauten sollen so gestaltet sein, dass sie
- Menschen mit Behinderungen, besonders
- RollstuhlfahrerInnen, sowie
- Alle Menschen und
- Personen mit Kleinkindern
ohne fremde Hilfe zweckentsprechend besuchen und benutzen können.
- Grünflächen und Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
Das flächenhafte Anlegen von Steingärten und Steinschüttungen in nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zu vermeiden. Ein Versiegeln der Vorgärten ist nur im Umfang der zur Erreichung der Garagen notwendigen Zufahrten und Hauszugänge auszuführen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), in der zuletzt gültigen Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plangebietes (Planzeicherverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zuletzt gültigen Fassung.
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2016 (GVBl. S. 198), in der zuletzt gültigen Fassung.
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), in der zuletzt gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE**
Der Gemeinderat der Gemeinde Freigericht hat am 13.12.2019 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Dermbach II“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 20.12.2019.
- ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG UND BEHÖRDENBETEILIGUNG (AUSLEGUNG)**
Am 13.12.2019 wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht die Auslegung / Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden am 28.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist vorgebracht werden können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 07.09.2020 bis einschließlich 09.10.2020. Die berührten Behörden und sonstige TOB gemäß § 4 (2) BauGB sind mit Schreiben vom 03.09.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 09.10.2020 aufgefordert worden.
- SATZUNGSBESCHLUSSE**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat am 05.03.2021 den Bebauungsplan „Dermbach II“ in der Fassung vom 22.10.2020 gem. § 10 BauGB und gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat am 05.03.2021 die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Dermbach II“ in der Fassung vom 22.10.2020 gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.
- AUSFERTIGUNGSVERMERK**
Die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht in ihrer Sitzung am 05.03.2021 beschlossene Satzung des Bebauungsplans „Dermbach II“ in der Fassung vom 22.10.2020 wurde durch den Bürgermeister am 22.10.2020 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Freigericht, den 28.07.21

Der Bebauungsplan wurde ortsüblich am 30.01.21 bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.

Freigericht, den 30.09.21

Dieser Bebauungsplan wurde im Auftrag Gemeinde Freigericht durch die Planungsgruppe Thomas Egel erarbeitet.

KÖRPERSCHAFT DES
12401
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Landschaftsarchitekt + Stadtplaner
freischaffend

ÖFFENTLICHEN RECHTS

Langenselbold, den 22.10.2020, erg. 11.03.2021

Thomas Egel

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 3-14-0

"Dermbach II"

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB

Gemeinde Freigericht
Ortsteil Bernbach

Dieser Bebauungsplan besteht aus dem Bebauungsplan Nr. 3-14-0 "Dermbach II" (Teilplan A) und den Artenschutzmaßnahmen (Teilplan B). Der Teilplan B ist rechtskräftiger Bestandteil des Bebauungsplans.

THOMASEGEL
Planungsgruppe

Architekturbüro für Städtebau und Landschaftsplanung

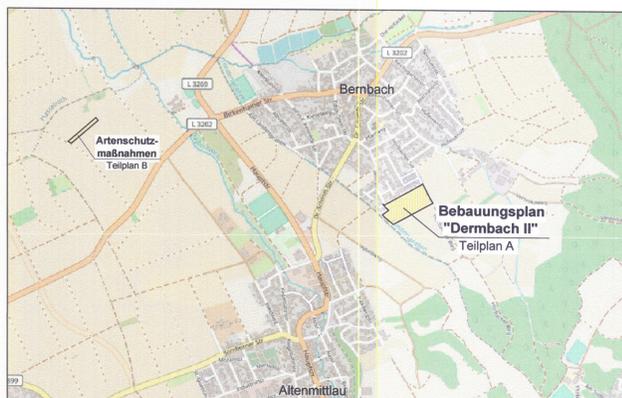
Carl-Friedrich-Benz-Str 10
63505 Langenselbold

Tele.: 061 84 / 93 43 77
Fax: 061 84 / 93 43 78
Mobil: 0 172 / 67 55 802

planungsguppe-egel@t-online.de · www.planungsgruppe-egel.de

M. 1:1000

Projekt Nr.	Verfahrenstand	Entwickelt	Egel
19056 - 00	Satzung	Bearbeitet	Eigentemeier
		Geprüft	Egel
		Fertiggestellt	22.10.2020, erg. 11.03.2021



Übersichtskarte

Satzungsexemplar

Planzeichen für Bauleitpläne gemäß Planzeicherverordnung PlanZV

1. Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Dachneigung	Bauweise
Firsthöhe	

2. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

WA 2Wo Beschränkung der Zahl der Wohnungen § 9 (1) Nr. 6 BauGB
Pro Wohngebäude sind höchstens 2 Wohnungen zulässig

0,3 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß §§ 17 und 19 BauNVO

0,6 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß §§ 17 und 20 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß §§ 17 und 20 BauNVO

FH = max. 10,00 m maximale Firsthöhe = 10,00 m als Höchstmaß über Bezugspunkt Geländeoberkante/-oberfläche für die Gebäudehöhen

3. Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO

Baugrenze § 23 (3) BauNVO

Überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksflächen

4. Straßenverkehrsflächen § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Straße - öffentlich

Verkehrsgrünfläche § 9 (1) Nr. 15 BauGB i.V. mit § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Weg - öffentlich

5. Flächen für die Wasserwirtschaft § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
Trinkwasserschutzgebiet Zone III B

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB

Erhaltung von Bäumen

7. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB

nur geneigte Dachflächen zulässig mit Angabe der Dachneigung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes § 16 (5) BauNVO

Artenschutzmaßnahmen, Maßnahmen siehe Ziffer 1.11 der planungsrechtlichen Festsetzungen

8. Sonstige Planzeichen

vorhandene Grundstücksgrenzen

geplante Grundstücksgrenzen (nicht rechtsverbindlich)

Flurstücksnummer

Maßlinie / Maßzahl

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als besondere Art der baulichen Nutzung das allgemeine Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Maß der baulichen Nutzung die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die Zahl der Vollgeschosse gemäß Planeintrag nach § 17 (1) BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.

Im Rahmen der nachfolgenden Grundstücksanordnung ist zu beachten, dass die raumordnerische Vorgabe von 25-40 Wohneinheiten (WE) pro Hektar im allgemeinen Wohngebiet eingehalten wird.

1.3 Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Es ist die offene Bauweise (o) festgesetzt.
In der offenen Bauweise sind gemäß Planeintrag Einzel- und Doppelhäuser (ED) oder Einzelhäuser (E) zulässig.

1.4 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden im allgemeinen Wohngebiet ist in die Nutzungsschablone eingetragen. In den mit WA / 2Wo festgesetzten Gebieten sind in Einzelhäusern und Doppelhaushälften maximal 2 Wohnungen zulässig.

1.5 Geländeoberkante/-oberfläche

Festgelegte Geländeoberkante/-oberfläche ist die Oberkante Straße, gemessen in der Grundstücksmitte. Bei mehreren angrenzenden Verkehrsflächen ist der Mittelwert aus den Höhenlagen der angrenzenden Straßen anzunehmen. Die Garten- bzw. Freiflächenoberkante/-oberfläche ist auf der Straßenseite mindestens auf die Höhe der Oberkante Straße zu modellieren.
Die festgesetzte Geländeoberkante/-oberfläche für Einfriedigungen an den Nachbargrenzen ergibt sich aus den Schnittpunkten der Grenzen mit der Verbindungslinie zwischen der Gradientenhöhen der Straßen.

1.6 Höhe baulicher Anlagen / Firsthöhe § 9 (3) BauGB i.V. § 18 BauNVO

Die max. zulässige Höhenlage der baulichen Anlagen und die Firsthöhe wird gemessen von der festgelegten Geländeoberkante/-oberfläche (siehe Geländeoberkante/-oberfläche 1.5)

1.7 Führung von Versorgungsleitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB

Alle Versorgungsleitungen (wie z. B. Telekommunikationsleitungen + Elektroleitungen bis einschließlich 20 KV-Leitungen usw.) sind unterirdisch zu verlegen.

1.8 Grünflächen- und Gehölzanteil auf Privatgrundstücken § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Im allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 40% der Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
Auf jedem Grundstück ist mindestens ein Laubbaum, der auch ein hochstämmiger Obstbaum sein kann, zu pflanzen und zu pflegen.

1.9 Artenliste

Bei der Gestaltung und Bepflanzung der Grünflächen sind vorrangig einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden, z. B.:

Bäume, STU 14/16 cm	Acer platanoides	Sträucher, H 80/100 cm	Cornus sanguinea
Spitzahorn	Acer pseudoplatanus	Roter Hainbühl	Corylus avellana
Bergahorn	Carpinus betulus	Haselnuss	Euonymus europaeus
Hainbuche	Tilia corda	Pflafröhliche	Ligustrum vulgare
Winterlinde	Quercus robur	Liguster	Rosa canina
Stieleiche	Sorbus aucuparia	Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Eberesche		Hundsrose	Salix caprea
		Salweide	Sambucus nigra
		Schwarzer Holunder	Viburnum lantana
		Wolliger Schneeball	Prunus spinosa
		Schlehe	

Gezielte Obstsorten, Hochstamm, o.B., STU 7 cm:

Apfel	Birne
Gelber Edelapfel	Bosc's Flaschenbirne
Winterrambour Gute Graue	
Ditzels Rosenapfel	Zwetsche
Schafsnase	Nancy Reneklode
Kaiser Wilhelm	Hauszwetsche
Schöner aus Boskoop	
Bismarkapfel	Kirsche
Gewürzluke	Telckers Schwarze
Speierling	Schöner aus Boskoop
	Königskirsche, Typ Quertur
	Schneiders späte Knopfkirsche